

Jugendbeiratssatzungsvorschlag

Die Gemeinde Tutzing erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Tutzing.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Satzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechte
- § 4 Sitzungen
- § 5 Beschlüsse
- § 6 Jungbürgerversammlung
- § 7 Zusammensetzung
- § 8 Wahl und Amtszeit
- § 9 Misstrauensvotum
- § 10 Änderung der Satzung
- § 11 Ehrenamt
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Zweck der Satzung

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, die Wahl, die Aufgaben, die Rechte und den Sitzungsablauf des Jugendbeirates der Gemeinde Tutzing.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat ist eine überparteiliche Institution. Er vertritt die Tutzinger Jugend und deren Interessen und vermittelt zwischen Gemeinderat und Jugend.
- (2) Der Jugendbeirat soll dazu beitragen, das Verständnis und die Akzeptanz der Jugend gegenüber demokratischen Entscheidungsprozessen, nötiger Kooperation und Kompromissfindung zu erhöhen.
- (3) Der Jugendbeirat soll die politische Willensbildung und die Partizipation der Jugend in der Kommunalpolitik verstärken.
- (4) Der Jugendbeirat soll die Tutzinger Bürger*innen, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung für die Jugendfreundlichkeit in Tutzing durch Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen und Anträge sensibilisieren und beraten.

§ 3 Rechte

- (1) Mindestens ein Vertreter des Jugendbeirates hat das Recht, an öffentlichen Gemeinderatssitzungen teilzunehmen. Diesem ist bei jugendrelevanten Themen (vgl. § 3 Abs. 4) ein Rederecht einzuräumen.
- (2) Der Jugendbeirat hat bei jugendrelevanten Themen ein Antragsrecht gegenüber dem Gemeinderat.
- (3) Die Gemeindeverwaltung lässt dem Jugendbeirat nach Festlegung der Sitzungstermine des Gemeinderats den jährlichen Sitzungskalender per Email zukommen. Des Weiteren unterrichtet die Gemeindeverwaltung den Jugendbeirat frühzeitig über alle jugendrelevanten Angelegenheiten und stellt die nötigen Unterlagen zur Verfügung, soweit keine Geheimhaltungs- oder Verschwiegenheitspflicht besteht. Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Jugendbeirat und insbesondere dessen Vorsitzenden.
- (4) Der Jugendbeirat entscheidet, was jugendrelevant ist.
- (5) Der Jugendbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Jugendbeirat tagt mindestens viermal im Jahr. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendbeirates muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. In den bayerischen Ferienzeiten finden keine Sitzungen statt.
- (2) Die Gemeinde stellt dem Jugendbeirat für seine Sitzungen geeignete Räume zur Verfügung.
- (3) Der Vorsitzende des Jugendbeirates beruft die Sitzungen ein, legt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen des Jugendbeirates. Die

stellvertretenden Vorsitzenden können den Vorsitzenden in seinen Aufgaben vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendbeirates.

- (4) In der konstituierenden Sitzung übernimmt der Jugendreferent die Sitzungsleitung bis ein Vorsitzender gewählt ist. Der Jugendreferent beruft die konstituierende Sitzung ein. Diese muss spätestens einen Monat nach der Jungbürgerversammlung mit Wahl des Jugendbeirates abgehalten werden.
- (5) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind öffentlich. Zu Anfang einer jeden Sitzung findet eine für alle Jugendliche offene Diskussionsrunde statt, bei der Anträge seitens der Jugendlichen an den Jugendbeirat gestellt werden können.
- (6) Protokolle der Sitzungen sowie Sitzungstermine des Jugendbeirates sind zu veröffentlichen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendbeirates.
- (7) Für die Jugendbeiratsmitglieder besteht Anwesenheitspflicht bei jeder Sitzung. Wer nicht anwesend sein kann, muss sich rechtzeitig entschuldigen.
- (8) Der Jugendbeirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
- (9) Soweit keine weiteren Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung oder die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gemeinderates der jeweils aktuellen Fassung analog.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Jugendbeirat berät und beschließt in seinen Sitzungen über die eingereichten Anträge von Mitgliedern des Jugendbeirates und Jugendlichen im Allgemeinen.
- (2) Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Beschlüsse werden in Angelegenheiten des Gemeinderates an diesen über die Gemeindeverwaltung zur Beratung weitergeleitet.
- (4) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Jugendbeiratsmitglieder anwesend sind.

§ 6 Jungbürgerversammlung

- (1) Die Jungbürgerversammlung besteht aus allen Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, mit Hauptwohnsitz in Tutzing.
- (2) Die Versammlung findet mindestens alle zwei Jahre zur Wahl eines neuen Jugendbeirates statt.
- (3) Sie kann durch Beschluss des Jugendbeirates einberufen werden.
- (4) Der Jugendbeirat organisiert die Jungbürgerversammlung. Wenn kein Jugendbeirat existiert, organisiert der Jugendreferent die Jungbürgerversammlung.
- (5) Die Gemeinde Tutzing stellt für die Jungbürgerversammlung geeignete Räume zur Verfügung.

§ 7 Zusammensetzung

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens sechs und maximal zehn Mitgliedern. Es gibt sechs geborene Mitglieder, die durch die in § 7 Abs. 2 genannten Institutionen entsandt werden, und bis zu vier von der Jungbürgerversammlung gewählte Vertreter.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Tutzing, die JM Tutzing, das Gymnasium Tutzing, die Mittelschule Tutzing und die Benedictus-Realschule Tutzing entsenden einen aus ihren Reihen gewählten Vertreter in den Jugendbeirat als geborenes Mitglied. Zudem haben die Jugendlichen aus dem Ortsteil Traubing das Recht, einen Traubinger Jugendlichen aus ihren Reihen als Vertreter in den Jugendbeirat als geborenes Mitglied zu entsenden. Dieses geborene Mitglied muss zwischen 14 und 25 Jahre alt sein, den Hauptwohnsitz in Tutzing bzw. in Traubing haben und Mitglied oder Schüler der Institution sein. Der Traubinger Vertreter muss nicht Mitglied oder Schüler der Institution sein. Wenn ein Jugendbeiratsmitglied nicht mehr Mitglied oder Schüler der Institution ist oder den Hauptwohnsitz nicht mehr in Tutzing hat, verliert es sein Mandat und es ist für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied zu entsenden.
- (3) Ein gewähltes Mitglied verliert sein Mandat, wenn dessen Hauptwohnsitz nicht mehr Tutzing ist. Es ist ein neues Mitglied zu bestimmen, welches der sogenannte Nachrücker ist. Dieser Nachrücker hat von den nicht gewählten Kandidaten am meisten Stimmen auf sich vereinen können. Wenn dieser Kandidat das Mandat nicht antreten möchte, ist die Person mit den dann am meisten Stimmen zu ernennen. Es ist so fortzufahren bis ein Nachrücker gefunden wird, der das Mandat antreten möchte. Wenn es keine Nachrücker gibt oder diese das Mandat verweigern, bleibt das Mandat bis zur nächsten Wahl unbesetzt. Das Vorgehen gilt auch, wenn ein gewähltes Mitglied das Mandat aufgibt.
- (4) Der Jugendbeirat wählt mit absoluter Mehrheit aus der Mitte heraus einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (5) Der/Die Jugendreferent*in der Gemeinde Tutzing nimmt an den Sitzungen des Jugendbeirates in beratender Form teil. Bei Bedarf können weitere Referenten, der/die Bürgermeister*in, Fraktionsvorsitzende und Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 8 Wahl und Amtszeit

- (1) Der Jugendbeirat wird auf zwei Jahre in freier und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen alle Jugendlichen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die zum Zeitpunkt der Wahl in Tutzing mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (3) Jugendliche können ihre Kandidatur bei der Gemeindeverwaltung und/oder dem/der Jugendreferenten/in melden.
- (4) In der Jungbürgerversammlung werden die zu wählenden Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 1) des Jugendbeirates gewählt.
- (5) Die Einberufung der Jungbürgerversammlung zur Wahl eines neuen Jugendbeirates erfolgt auf Antrag des amtierenden Jugendbeirates oder der Jugendreferenten durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und auf

der Website der Gemeinde Tutzing, durch Information der weiterführenden Schulen und Vereine mit Jugendarbeit.

- (6) Gewählt sind die bis zu vier Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit für das letzte Mandat entscheidet das Los.
- (7) Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht frühestmöglich die Wahlergebnisse.
- (8) Über eine mögliche Wahlanfechtung entscheidet der Gemeinderat.
- (9) Sollte kein Jugendlicher von der Jungbürgerversammlung gewählt werden, bilden die geborenen Mitglieder nach § 7 Abs. 2 den Jugendbeirat.

§ 9 Misstrauensvotum

- (1) Bei erheblichen Uneinigkeiten zwischen dem Jugendbeirat und den Jugendlichen kann im Rahmen einer Jungbürgerversammlung auf Antrag von 30 anwesenden und wahlberechtigten Jugendlichen ein Misstrauensvotum stattfinden.
- (2) Fällt das Misstrauensvotum negativ aus, stimmt also eine einfache Mehrheit der auf der Jungbürgerversammlung anwesenden und wahlberechtigten Jugendlichen gegen den gewählten Jugendbeirat, so sind Neuwahlen innerhalb eines Monats gemäß der Satzung und Geschäftsordnung des Jugendbeirates abzuhalten.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Die Jungbürgerversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Jugendlichen eine Änderung der Satzung beantragen.
- (2) Der Jugendbeirat besitzt ein Initiativrecht.

§ 11 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Jugendbeirat ist ein Ehrenamt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.